

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. Januar 2008

Nr. 2008/80

KR.Nr. A 161/2007 FD

### **Auftrag Fraktion CVP/EVP: Standesinitiative zur Steuerbefreiung von Kinderzulagen (31.10.2007) Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, Bericht und Antrag für eine Standesinitiative vorzulegen mit folgendem Inhalt:

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung unterbreitet der Kanton Solothurn der Bundesversammlung folgende Standesinitiative: Der Kanton Solothurn fordert eine Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, mit dem Ziel die Steuerbefreiung der Kinderzulagen zu erreichen.

Art. 7, Abs. 4 : «steuerfrei sind nur»

(.....)

g bis (neu) Kinder- und Ausbildungszulagen

#### **2. Begründung**

Die Kinderzulagen von 200 Franken pro Kind und 250 Franken pro Jugendliche in Ausbildung sind eine direkte Unterstützung für die Familien und tragen zur Verbesserung deren Kaufkraft bei. Die Kaufkraft der Familien nimmt mit dem ersten Kind um 40% ab. Heute kommt diese Unterstützung den Familien nur teilweise zu Gute, da durch die Besteuerung der Kinderzulagen ein Teil des Geldes wieder in die Staatskassen fliesst. Gewisse Familien befinden sich in einer höheren Steuerkategorie, wodurch sie keine Begünstigungen mehr erhalten, wie z.B. für Krankenkassen oder die Stipendien. Eine Veränderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden im Sinne dieser Standesinitiative würde die Kinder- und Ausbildungszulagen steuerfrei machen und wäre eine echte Verbesserung für die Kaufkraft der Familien.

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Am 1. Januar 2009 wird das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG) in Kraft treten. Dieses Gesetz schreibt den Kantonen vor, die Kinderzulage auf mindestens 200 Franken je Kind und Monat und für über 16-jährige Kinder in Ausbildung eine Ausbildungszulage von 250 Franken festzusetzen. Hauptsächliches Ziel dieses Gesetzes ist die Vereinheitlichung der bisher 26 kantonalen Kinderzulagensysteme, insbesondere bezüglich der Höhe der Leistungen. Anspruch auf Kinderzulagen haben Arbeitnehmende, selbständigerwer-

bende Landwirte sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, auch Nichterwerbstätige. Wie in der Auftragsbegründung richtig ausgeführt, stellen die Familienzulagen eine Unterstützung für Familien dar und tragen dazu bei, die Kosten, die Kinder unbestreitbar verursachen, abzufedern. Und richtig ist auch, dass den Familien mehr Mittel zur Bestreitung der Kosten verbleiben, wenn die Kinder- und Ausbildungszulagen nicht besteuert würden.

Der Verzicht auf die Besteuerung der Familienzulagen ist jedoch aus anderen Gründen nicht gerechtfertigt. Im Ergebnis kommt die Nichtbesteuerung der Familienzulage einem zusätzlichen Kinderabzug in deren Höhe gleich, auf den aber nicht alle Eltern Anspruch haben. Denn mit Ausnahme der Landwirte können gemäss FamZG Selbstständigerwerbende keine Kinder- und Ausbildungszulagen beanspruchen. Ausserdem wäre dieser zusätzliche Kinderabzug auch nicht für alle Anspruchsberechtigten gleich hoch. Denn das FamZG schreibt nur eine Mindesthöhe der Zulagen vor; die Kantone können in ihren Zulagenordnungen höhere Mindestansätze vorsehen. Damit ist absehbar, dass der steuerfreie Betrag je nach Arbeitsort des zulagenberechtigten Elternteils unterschiedlich ausfallen wird. Solche Unterschiede in der Besteuerung lassen sich mit sachlichen Gründen nicht rechtfertigen, weshalb sie gegen das Gebot der Rechtsgleichheit verstossen. Und weiter ist auch nicht einzusehen, warum Eltern, die dank Familienzulagen beispielsweise die Krankenkassenprämien für ihre Kinder selbst zu berappen vermögen, trotzdem Prämienverbilligung erhalten sollen.

Wohl aus diesen Gründen stand die Steuerfreiheit der Familienzulagen im Rahmen der Beratungen zur Parlamentarischen Initiative „Leistungen für die Familie“ und zur Volksinitiative „Für fairere Kinderzulagen“, die schliesslich zum FamZG geführt haben, nie zur Diskussion. Im Gegenteil: Sowohl der Zusatzbericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 8. September 2004 (BBI 2004 S. 6917 und 6924 f.) als auch die ergänzende Stellungnahme des Bundesrates vom 10. November 2004 (BBI 2004 S. 6947 und 6951) argumentierten ausdrücklich mit den Mehreinnahmen bei den Steuern, die sich aufgrund der höheren Kinderzulagen und damit höheren Einkommen ergeben. Und gleichenorts stellen beide Berichte den zu erwartenden Mehrausgaben für die Familienzulagen Einsparungen bei der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung gegenüber.

In die gleiche Kerbe hieb im Rahmen der parlamentarischen Beratungen die Sprecherin der Kommission, Nationalrätin Egerszegi: „Es ist so: Kinderzulagen gehen an alle Familien. Der Nettonutzen aber fällt vor allem bei den Mittelstandsfamilien an. Damit profitiert diese Bevölkerungsgruppe am meisten, für die sich ja gerade die bürgerliche Hälfte sehr intensiv einsetzt. Für die Gutverdienenden ist der Nettonutzen gering, wegen der progressiven Steuerbelastung. Bei den Schlechterverdienenden geht die Erhöhung meist mit Einsparungen bei anderen Leistungen einher, z. B. bei Prämienverbilligung und Sozialhilfe, was schlussendlich auch zu einer Entlastung der öffentlichen Hand führen würde. Der Mittelstand profitiert“ (Amtl. Bull. NR 2005 S. 286). Im gleichen Sinn hatte sich vorher bereits Nationalrätin Humbel Näf geäussert (a.a.O. S. 279).

Der Auftrag verletzt das Rechtsgleichheitsgebot, setzt den Steuererträgen zu und erhöht die Ausgaben der Gemeinwesen. Er ist aus diesen Gründen nicht erheblich zu erklären.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

#### **Verteiler**

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Aktuar Finanzkommission

Ratsleitung

Traktandenliste Kantonsrat